Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen | März 2022

FUK-DIALOG

Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Beschaffung passgerechter persönlicher Schutzausrüstung

Sitzt, passt, wackelt – und hat Luft

„Sitzt, passt, wackelt - und hat Luft“ Diese Redewendung von Handwerkern, insbesondere Schneidern und Hutmachern, ist vermutlich viele Jahrzehnte, wenn nicht sogar Jahrhunderte alt. Sie fand vor allem dann Anwendung, wenn etwas nicht ganz präzise saß, aber für normale Ansprüche ausreichte. Wenn es um die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geht, ist sie eher unangebracht. Wir berichten in diesem Heft, worauf es bei der Beschaffung passgerechter PSA ankommt.

Christin Röschmann und Christian Ruge auf unserem Titelbild sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Blocksdorf in Schleswig-Holstein. Sie stehen symbolisch für alle Feuerwehrleute, die als Einsatzkräfte rausfahren, um Leben zu retten und Sachwerte zu bewahren. Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehrangehörigen ist etwas Besonderes: Sie ist die letzte Barriere zwischen den Feuerwehrangehörigen und ihrer Umgebung, sie schützt von Kopf bis Fuß vor den Gefährdungen im Einsatz und bei Übungen. Sie besteht aus verschiedenen Teilen und aus unterschiedlichen Materialien, ist sehr vielseitig und teilweise sehr aufwändig gearbeitet.

Weiter auf Seite 3

Geräteprüfordnung
Neue Fassung veröffentlicht
» Seite 2

Spontanhelfende
Erfolgreiche Einbindung im Katastrophenfall
» Seite 6

Checkliste
Vorbereitung auf Katastropheneinsätze
» Seite 7

Flüchtlingshilfe
Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige
» Seite 7

DGUV Grundsatz 305-002

„Geräteprüfordnung“ in neuer Fassung veröffentlicht

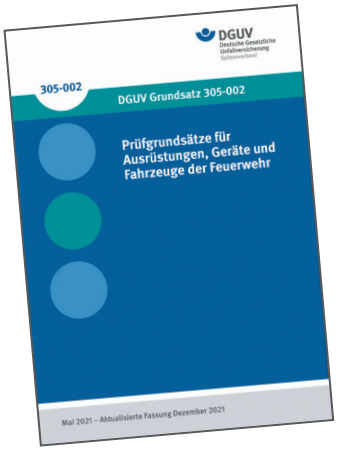

Die neueste Fassung des DGUV Grundsatzes 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ ist erschienen und steht online zur Verfügung. Wir erklären, wofür der umgangssprachlich als „Geräteprüfordnung“ bezeichnete Grundsatz wichtig ist.

Seit der Veröffentlichung der letzten Fassung des Grundsatzes hat sich auf dem Gebiet der Feuerwehrausrüstung und -technik einiges getan. Manche Ausrüstungen und Geräte verlieren an Bedeutung und „verschwinden“ langsam, wie z.B. Anhängeleitern. Andere Gerätschaften halten Einzug in den Feuerwehrbereich, wie z.B. Rollcontainer (-wagen).

Nicht nur der Bereich der Ausrüstung und Technik unterliegt dadurch ständigen Veränderungen und Weiterentwicklungen, auch der Bereich der Rechtsvorschriften und Prüfanforderungen ist betroffen. So wurde seit 2019 in allen Bundesländern die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) erlassen. Darin wird deutlich die Verantwortung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin (Träger bzw. Trägerin der Feuerwehr) für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen herausgestellt (§ 3 Abs. 1). Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang funktionstüchtige und sichere Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge für die Feuerwehr. Deshalb ist folgerichtig in der UVV „Feuerwehren“ festgeschrieben, dass Feuerwehreinrichtungen in Stand zu halten sind (§ 10) und dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zu veranlassen hat, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden (§ 11 Abs. 1). Des Weiteren sind diese ergänzend zu den Sichtprüfungen regelmäßig durch befähigte Personen (früher Sachkundige) zu prüfen (§ 11 Abs. 2).

Bild: Ingo Piehl / HFUK Nord

Eine regelmäßige Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr ist unerlässlich.

Der neue DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ wurde von den Experten und Expertinnen des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ und des Fachbereiches „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes, der Landesfeuerwehrschulen, Feuerwehren und Hersteller erarbeitet.

Da die Schrift ständigen Anpassungen und Überarbeitungen unterliegt, wird die jeweils geltende Fassung online zur Verfügung gestellt. Sie finden die aktuelle Fassung der „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ (DGUV Grundsatz 305-002, „Geräteprüfordnung“) auf der Homepage der DGUV (www.dguv.de, webcode p305002) und über den Internetauftritt Ihrer Feuerwehr-Unfallkasse.

Messe

INTERSCHUTZ 2022 – Wir sehen uns!

Die INTERSCHUTZ 2022 vom 20. bis 25. Juni 2022 steht unter dem Leitthema „Teams, Taktik, Technik – Schutz und Rettung vernetzt“.

Der Digitalisierung und Vernetzung können und wollen sich auch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und ihr Dachverband die DGUV nicht verschließen. Auch sie sind daran interessiert, insbesondere den Informationsbedarf in Sachen Sicherheit und Gesundheit von Unternehmen und Versicherten zielgruppengerecht und aktuell zu decken. Dafür ist auch eine entsprechende Vernetzung mit anderen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden usw. nötig – und das nicht nur digital.

Die Interschutz bietet eine hervorragende Plattform, um bestehende Verbindungen zu festigen, auszubauen und neue zu knüpfen.

Für Fragen zu Sicherheit und Gesundheit sowie zum betrieblichen Brandschutz stehen Ihnen Experten des Fachbereiches „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV und seiner Sachgebiete „Betrieblicher Brandschutz“ und „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“, welche von den Feuerwehr-Unfallkassen mitgetragen werden, gerne zur Verfügung.

Sie finden uns auf dem Messestand des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Bild: Deutsche Messe AG

INTERSCHUTZ: Internationale Leitmesse für Brand-/Katastrophenschutz, Rettung und Sicherheit

Fortsetzung Leitartikel: Sitzt, passt, wackelt – und hat Luft

Was die Körper von Feuerwehrangehörigen schützen soll, muss gut angepasst sein – ganz egal, welcher Größe oder welchen Geschlechts Feuerwehrangehörige sind oder ob körperliche Merkmale vorliegen, die einen besonderen Zuschnitt der PSA erforderlich machen. Helme, Jacken, Hosen, Handschuhe und Stiefel für die Feuerwehr gibt es in unterschiedlichen Varianten, Größen und Preisstufen „von der Stange“, von Marke „Standard“ bis „Exklusiv“ mit besonderen Gestaltungsmerkmalen und Materialien. Bei allen Unterschieden und Spielräumen bei der Beschaffung gilt generell: Passen muss es!

Grundlagen der PSA-Beschaffung

Feuerwehrangehörige sollen und müssen vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Übungen und Einsätzen optimal geschützt sein. Dafür gibt es moderne Technik, gute Ausbildung und am Ende der Maßnahmenkette die PSA.

Beschafft werden muss eine für die Einsatzaufgaben und die Benutzenden maßgeschneiderte PSA. Den hohen Stellenwert der PSA erkennt man bereits in der *DGUV Vorschrift 1* (*Unfallverhütungsvorschrift -UVV- „Grundsätze der Prävention“*). Dort werden dem Thema drei Paragraphen gewidmet, die sich hauptsächlich an die Beschaffende der PSA, also die Gemeinde als Träger der Feuerwehr, richten. Allerdings können nicht einfach irgendwelche Jacken, Hosen, Helme, Stiefel und Handschuhe gekauft und auf die Fahrzeuge verteilt werden. Wie in jedem anderen Betrieb müssen die Feuerwehrangehörigen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Zahl ausgestattet werden. Persönlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die PSA auf die Benutzenden angepasst und auf die zu erwartenden Gefahren ausgelegt ist.

In den Feuerwehren wird für die Mitglieder der Einsatzabteilungen überwiegend PSA der Kategorie III benutzt. Diese PSA soll Schutz vor tödlichen Gefahren oder bleibenden Gesundheitsschäden gewährleisten. Daher wird diese PSA nicht einfach beschafft, sondern den Feuerwehrangehörigen zusammen mit einer Benutzungsinformation ausgehändigt. Deren Inhalt ist im Rahmen von Unterweisungen und Übungen zu vermitteln. Diese Vorgehensweise ist besonders wichtig, da die Grenzen der Schutzwirkung bekannt sein müssen und nicht erst im Einsatz ausgetestet werden können. Die Überschreitung der Grenzen der Leistungsfähigkeit der PSA könnte zu schwersten Verletzungen führen.

Vielfalt in der Feuerwehr – Unterschiede bei Kleidung und Ausrüstung

In den Feuerwehren verrichten viele verschiedene Menschen ihren Dienst. Sie unterscheiden sich in zahlreichen individuellen Merkmalen, die die Standards der PSA-Hersteller bei Stiefeln, Kleidung, Handschuhen und Co. nicht immer abbilden.

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Körperbau beispielsweise lassen eine auf die Eigenschaften von Feuerwehrfrauen und -männern angepasste Einsatzschutzkleidung logisch erscheinen. Geschlechterspezifische Beschaffung ist dennoch bei Weitem nicht überall gängige Praxis. Längst nicht alle Hersteller von PSA haben derartige Auswahlmöglichkeiten im Angebot und bieten die Kleidung „unisex“ an. Zudem sind die gängigen Konfektionsgrößen an Standardmaßen ausgerichtet. Diesbezüglich wird sich der PSA-Markt in Zukunft weiter entwickeln.

Wenn „Einheitspassform“ und „Einheitsgröße“ einmal nicht oder nicht richtig passen und sitzen, können Sonderanfertigungen nötig werden. Menschen, die z.B. besonders groß oder klein gewachsen sind oder eine besondere Fußlänge und -breite haben, benötigen häufig etwas Maßgeschneidertes, das nicht von der Stange kommt. Wenn ein Mensch beispielsweise besonders lange Arme hat oder besonders groß gewachsen ist, kann es dazu kommen, dass bei körperlichen Aktivitäten im Atemschutzeinsatz, wie knien oder kriechen, Körperpartien nicht mehr vollständig von der Einsatzschutzkleidung bedeckt sind. Verbrennungen und Verbrühungen, z.B. an Unterschenkeln, Handgelenken und im Bereich der Taille können die Folge sein.

Bild: Ingo Piehl / HFUK Nord

Auch geschlechtsspezifische Unterschiede im Körperbau müssen bei der Einsatzschutzkleidung Beachtung finden.

Allein der Kopf ist ein höchst individueller Körperteil, wie ein weiteres Beispiel zeigt: Die Schutzmasken für die Atemschutzgerätetragenden müssen unbedingt dicht am Kopf abschließen, damit die volle Schutzwirkung zur Geltung kommt. Immer wieder wird von undichten Masken berichtet, weil die Passform nicht optimal war. Es gibt nun einmal schmale und breite Köpfe, längere und kürzere Kinnpartien, eine flache oder hohe Stirn. Masken gibt es in verschiedenen Größen, doch nicht immer sind diese auch vorhanden. Hier wird mancherorts nach dem Motto „One size fits all“ (eine Größe für alle) beschafft und es wird davon ausgegangen, dass es schon irgendwie passt. Ein Trugschluss, der bei Undichtigkeiten im Atemschutzeinsatz gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann.

Feuerwehren leisten Beitrag zur Inklusion

Betrachtet man das Thema „passgenaue PSA“, so sollte auch das Thema körperliche Handicaps angesprochen werden. Auch in den Feuerwehren sind Menschen mit Behinderung aktiv, denn die freiwillige Feuerwehr ist eine Organisation und Gemeinschaft, die aus ihrem sozialen Netz auch erkrankte oder verunfallte Menschen nicht ausschließt.

In der Praxis dürfen Menschen mit einer Beeinträchtigung entspre-

Fortsetzung Leitartikel: Sitzt, passt, wackelt – und hat Luft

chend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Ziel ist es bei allen Feuerwehrangehörigen, sicher wieder aus dem Einsatz- und Übungsdienst zurückzukehren. Einer der wichtigsten Bestandteile zum Schutz der Feuerwehrangehörigen ist die PSA, die auch den Feuerwehrangehörigen passen muss, die besondere körperliche Merkmale bzw. ein Handicap haben. Selbstverständlich haben sie einen Anspruch auf eine passgenaue PSA wie alle anderen Feuerwehrangehörigen auch.

PSA-Anpassungen bei Handicaps

Eine passende PSA für Menschen mit Handicap zu finden, ist manchmal nicht ganz einfach für die Verantwortlichen beim Träger des Brandschutzes und in der Feuerwehr. Wir beschreiben nachfolgend die rechtlichen Grundlagen für eine Beschaffung von PSA für Menschen mit Handicap und liefern praktische Hinweise.

Die rechtlichen Grundlagen zur Stellung der PSA sind zunächst eindeutig: Die Unternehmerin hat gemäß *§ 14 der DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“)* sowie *§ 2 der PSA-Benutzungsverordnung* den Versicherten geeignete und auf die Gefährdungen des Feuerwehrdienstes abgestimmte persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung muss die Unternehmerin die möglichen Gefahren ermitteln, bewerten und dementsprechend die PSA auswählen.

Der Gefährdungsbeurteilung kommt bei Menschen mit Handicap eine besondere Bedeutung zu. Die Betrachtung und Analyse der Gefährdungen bzw. die Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren müssen sorgfältig und speziell mit Blick auf das Handicap durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung legt somit die Anforderungen an die PSA fest.

Stellt man als Gemeinde oder Beschaffende nun fest, dass es für Feuerwehrangehörige keine Standard-Lösung im Handel gibt, so muss eine persönlich zugeschnittene PSA beschafft werden.

Welche Gefährdungen können bestehen?

Ob sich für Betroffene eine passende PSA finden lässt, hängt von der Art und dem Ausmaß des Handicaps ab und davon, ob und wie die maßgeschneiderte Variante hergestellt werden kann.

Beispiel einer Anfrage, welche die Feuerwehr-Unfallkassen erreicht hat: *„Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe bei einem Unfall zwei Finger verloren, meine Handschuhe im Feuerwehrdienst haben jedoch fünf Finger. Die beiden leeren Handschuhfinger behindern und gefährden mich sogar teilweise. Gibt es spezielle Handschuhe für mich oder kann ich mir welche nähen lassen?“* Eine Antwort auf derartige Fragen lässt sich oftmals nicht pauschal geben.

Pragmatisch denkt man auf Anhieb vielleicht an eine einfache Lösung und kommt auf die Idee, PSA selbst umzunähen bzw. zu verändern. Eine örtliche Schneiderei ist schnell gefunden und die Änderungen werden unkompliziert durchgeführt. Bei Schuhen, Brillen oder anderen Gegenständen wird es schon etwas schwieriger. Von diesen „Lösungen Marke Eigenbau“ müssen wir jedoch dringend abraten, denn so einfach wie gedacht ist es leider nicht!

PSA ist heutzutage ein Hightech-Produkt, welches bei einer Veränderung in seiner Funktion mindestens beeinträchtigt oder vielleicht sogar komplett zerstört wird. Darüber hinaus wird man selbst zum Hersteller und wird für die nun „neu entstandene“ PSA haftbar.

Am aufgeführten Beispiel des Handschuhes werden mögliche Folgen deutlich, wenn dieser in Eigenarbeit umgenäht wird: Kommt es beim Umnähen z.B. zur Verwendung eines falschen Garnes, das brennbar ist, entstünde eine neue Gefährdung. Genauso verhält es sich eventuell mit an die Handschuhinnenfläche genähten Handschuhfingern. Das Greifverhalten des Handschuhs wird stark verändert und auch die Gefahr des Hängenbleibens ist erhöht. Bleibt der Handschuh hängen und die Hand rutscht heraus, ist die Hand komplett ohne Schutz.

Bild: Firma Seiz

Einzelne Finger sind gekürzt, um einen angepassten Fingerhandschuh herzustellen.

Hinweise für Beschaffende

Nachfolgend wird dargestellt, nach welchen Grundsätzen eine Beschaffung von PSA erfolgt und wie bei der Notwendigkeit von Sonder- und Maßanfertigungen vorgegangen werden sollte.

Die *PSA-Benutzungsverordnung* und auch die *DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“* fordern, dass bereitgestellte Schutzausrüstungen mit einer EU-Konformitätserklärung versehen sein müssen. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die PSA gemäß der anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der PSA-Verordnung hergestellt wurde. Hierzu muss ein Baumuster durch eine anerkannte Prüfstelle hinsichtlich der Einhaltung europäischer Richtlinien geprüft werden. Als Ergebnis gibt es eine EU-Baumusterprüfbescheinigung, mit welcher der Hersteller oder der Inverkehrbringende (z.B. der Händler, der die PSA verkauft) die Konformität bestätigt und somit ein CE-Kennzeichen aufbringen darf.

Erfüllung der Norm

Die *DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“* fordert im § 14 eine Schutzausrüstung, zur Ausführung und Beschaffenheit der PSA muss man in die dazugehörige *Regel DGUV R 105-049* schauen. Hier werden Hinweise auf Normen gegeben. Genauer heißt es, dass die Forderung des § 14 erfüllt ist, wenn nach bestimmten Normen beschafft wird. Hier greift die Vermutungswirkung. Die Nutzenden können vermuten, dass ein nach Norm gekauftes Produkt ein sicheres Produkt ist, welches nach aktuellen Anforderungen hergestellt wurde.

Eine Norm ist jedoch eine genaue Beschreibung eines Produktes, die meist keine Abweichungen zulässt. Wird also eine PSA speziell hergestellt, kann es sein, dass somit die Norm nicht mehr erfüllt wird.

Anhand des Handschuhbeispiels ist es möglich, einen Normhandschuh mit z.B. drei Fingern herzustellen. Die Norm fordert keinen Fünf-Finger-Handschuh, weder in der *DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“*, noch in der *DIN EN 420 „Schutzhandschuhe“*. Jedoch müssen die Hersteller, um eine Zertifizierung nach Norm zu bekommen, den Handschuh prüfen lassen. Aus wirtschaftlichen Gründen machen sie das ver-

Fortsetzung Leitartikel: Sitzt, passt, wackelt – und hat Luft

ständlicherweise nur für Massenprodukte, um die hohen Kosten der Prüfungen auf hohe Stückzahlen zu verteilen. Ein Einzelstück normen zu lassen, wäre absolut unwirtschaftlich. Es ist jedoch auch nicht notwendig. Wie eingangs bereits beschrieben, ist für das Einführen in den Markt lediglich die Konformitätserklärung („CE"-Kennzeichnung) notwendig. Da es sich jedoch um eine Sonderanfertigung handelt, müssen die Herstellenden zusätzlich klare Aussagen in der Gebrauchsanleitung zum vorhergesehenen Verwendungszweck angeben. Das geschieht wiederum mittels Gefährdungsbeurteilung.

Umsetzung in die Praxis

Wird ein Mensch mit einem Handicap in die Einsatzabteilung einer Feuerwehr aufgenommen, so muss zunächst geprüft werden, was an Funktionen und Tätigkeiten innerhalb der Einsatzabteilung durchgeführt werden kann. Ein Hilfsmittel für diesen Prozess kann z.B. die *"Entscheidungshilfe Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr"* der HFUK Nord sein (**www.hfuk-nord.de**, webcode eshi). Es muss z.B. keine Schutzkleidung für die Innenbrandbekämpfung beschafft werden, wenn die betroffene Person nie in einen Innenangriff gehen wird. Sind die Aufgaben klar definiert, muss per Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welche Gefährdungen auftreten können und welche PSA auszuwählen ist. An dieser Stelle kann die *DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr"* behilflich sein.

Wurden Funktionen und Tätigkeiten bestimmt und die PSA-Auswahl getroffen, ist zu klären, welche PSA in welchem Maße eines besonderen Zuschnittes bzw. einer Veränderung bedarf. Dann müssen die Hersteller kontaktiert werden, um auszuloten, ob und auf welche Weise dies durchgeführt werden kann.

Müssen beispielsweise angepasste Feuerwehrstiefel beschafft werden, kann der Fachhandel Hilfestellung geben. Viele Schutzschuhhersteller arbeiten inzwischen mit orthopädischen Schuhmachern zusammen.

Eine orthopädische Schuhversorgung kann auf verschiedene Arten erfolgen und ist unterschiedlich im Aufwand: Bei orthopädischem Fußschutz ist zu unterscheiden, ob es sich um die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhes oder um die orthopädische Änderung (Zurichtung) eines industriell gefertigten Schuhs handelt. Im Einzelfall ist zuerst der Schuhhersteller anzusprechen, der üblicherweise den Fußschutz für die Feuerwehr liefert.

Das Sachgebiet „Fußschutz" im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen" unseres Dachverbandes, der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), hat darüber hinaus mit dem Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie eine umfassende und transparente Marktdarstellung auf der Grundlage einer Abfrage durchgeführt. Hierfür wurde ein 4-Stufen-Modell entworfen. Jeder Schuhhersteller hat die Möglichkeit, sein Leistungsangebot entsprechend des 4-Stufen-Modells auf der Homepage des Fachbereichs „Persönliche Schutzausrüstungen" in einer Positivliste zu veröffentlichen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hier gibt es weitere Informationen: **www.dguv.de/fb-psa** (webcode d33147).

Verbindliche Vereinbarung

Dem Feuerwehrausrüster sollte als Auftragnehmer schriftlich bei der Bestellung vom Auftraggeber (Träger des Brandschutzes) mitgeteilt werden, dass er entsprechend *§ 5 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention" „Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern hat, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen"*.

Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer sich darum zu kümmern hat, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Normen und staatlichen Regelungen eingehalten werden. Sollte der Auftraggeber später feststellen, dass die beschaffte PSA nicht den Anforderungen entspricht, so kann er sich auf die o.g. „verbindliche Vereinbarung" berufen und von dem Auftragnehmer Nachbesserung verlangen. Eine solche Vereinbarung erhöht somit die Rechtssicherheit für die Beschaffenden.

Fazit: Beschaffung sorgfältig vorbereiten

Wie unseren Ausführungen zu entnehmen ist, sollte die PSA-Beschaffung sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet werden – vor allem vor dem Hintergrund, dass diese bei allen Feuerwehrangehörigen gut passen und sitzen muss, um optimal zu schüt-

Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

PSA-Beschaffungen müssen sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet werden.

Ansicht

Bild: Frank Homrich

Frank Homrich, Landesbrandmeister und Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein

Was schützen soll, muss passen!

Wir geben Sicherheit, aber wir brauchen sie auch! Wenn wir in den Einsatz gehen, müssen wir bestmöglich geschützt werden. Schutzanzug, Helm, Handschuhe und Stiefel sind die letzten Barrieren vor Hitze, Kälte und Gefahrstoffen. Was uns schützen soll, muss passen!

Dies gilt auch für Menschen mit besonderen körperlichen Merkmalen oder Beeinträchtigungen. Wenn jemand in unseren Reihen mitmachen möchte, der eine maßgeschneiderte Sonderanfertigung der PSA benötigt, darf das Engagement nicht daran scheitern, dass Mehrkosten entstehen. Falls das Produkt von der Stange nicht passt, muss da, wo es möglich ist, nach einer individuellen Lösung gesucht werden. Die „Marke Eigenbau" ist allerdings tabu, denn sie schützt oftmals nicht ausreichend oder stellt im schlimmsten Fall eine zusätzliche Gefahr dar. Die Beschaffung von PSA ist sorgfältig zu organisieren. Eine gute PSA ist keine Billigware, denn sie ist auch ein Stück Lebensversicherung. Das sollte den Trägern des Brandschutzes unsere Gesundheit und Sicherheit wert sein.

Fortsetzung Leitartikel: Sitzt, passt, wackelt – und hat Luft

zen und akzeptiert zu werden. Eine nicht passgerechte Ausstattung sollte einem sicheren Feuerwehrdienst nicht im Wege stehen. Maßgeschneiderte PSA ist für viele Herstellerfirmen grundsätzlich kein Problem. Man muss mit ihnen sorgfältig abstimmen, was machbar ist. Die Feuerwehr-Unfallkassen stehen mit Rat und Tat gerne zur Seite.

Wichtige Informationen zum Thema findet man hier:

- DGUV Vorschrift 1 „UVV Grundsätze der Prävention“ und DGUV Vorschrift 49 „UVV Feuerwehren“: **www.hfuk-nord.de** (webcode uvvff) und **www.fuk-mitte.de** (Downloadbereich Prävention)
- PSA-Benutzungsverordnung: **www.hfuk-nord.de** (webcode DGUVInfo)
- DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“: **www.hfuk-nord.de** (webcode DGUVInfo)
- Entscheidungshilfe *„Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr“* der HFUK Nord: **www.hfuk-nord.de** (webcode eshi)
- Fachbereich „PSA“ der DGUV (orthopädischer Fußschutz): **www.dguv.de/fb-psa** (webcode d33147).

Projekt WuKAS

Spontanhelfende erfolgreich einbinden

Bild: Detlef Garz / FUK Mitte

Spontanhelfende auf einem Sandsackfüllplatz während des Hochwassers 2013

Wie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Katastrophenfall Spontanhelferinnen und -helfer erfolgreich einbinden können, erforschte das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bis Ende Juli 2021 geförderte Projekt „WuKAS“ (Wissens- und Kompetenzvermittlung im Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Spontanhelfern).

Die Projektpartner, der Malteser Hilfsdienst e.V. und die Bergische Universität Wuppertal, haben Materialien für beide Zielgruppen – Einsatz- und Rettungskräfte sowie Spontanhelfende – entwickelt. Begleitet wurde das Projekt von den Fachbereichen „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ und „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ der DGUV und gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bei besonderen Ereignissen werden die Hilfeleistungsorganisationen immer wieder mit sogenannten Spontanhelfenden konfrontiert, die hochmotiviert mit anpacken wollen. Hier gilt es, die zusätzlichen Helferinnen und Helfer sinnvoll und sicherheitsgerecht einzusetzen.

Die Aktualität dieses Themas wurde leider durch die Flutkatastrophe im Juli 2021, von der in Deutschland insbesondere die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz betroffen waren, untermauert. Auch hier waren viele Spontanhelfende unermüdlich im Einsatz und begaben sich, bewusst oder unbewusst, in für sie zum Teil lebensbedrohliche Situationen. Das Hilfeleisten stand dabei absolut im Vordergrund.

Sicherheit und Gesundheit spielen in solchen Situationen erfahrungsgemäß zunächst eine zumindest untergeordnete Rolle, was in einer zu Beginn wahrscheinlich nicht vermeidbaren „Chaosphase“ verständlich ist und wohl auch toleriert werden muss. Jedoch haben auch diese Helfenden ein Recht auf Sicherheit und Gesundheit.

Unfallversicherungsschutz für Helfende

Wichtig zu wissen: Wer andere Menschen in einer Gefahrensituation vor Schäden bewahren will und dabei selber zu Schaden kommt, ist gesetzlich unfallversichert. Hierzu zählen auch Ersthelfende. Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die direkte Nothilfe für verletzte Personen. Z.B. gelten auch die Beseitigung von Trümmern, um damit einen Beitrag zu leisten, die eingetretene Notlage z.B. durch einen Ausfall der Wasser- und Energieversorgung zu beseitigen oder fehlende Zufahrtswege wiederherzustellen, oder das organisierte Befüllen von Sandsäcken als Hochwasserschutz als versicherte Tätigkeiten. Ansprechpartner für den Versicherungsschutz von Erst- und Spontanhelfenden sind die Unfallkassen der betroffenen Bundesländer.

Um einen sinnvollen und koordinierten Einsatz von Spontanhelfenden zu gewährleisten, sollten diese nach Möglichkeit so bald wie möglich in die Strukturen der beteiligten Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Hilfeleistungsorganisationen, THW) eingebunden werden. Damit übernimmt die jeweilige Organisation aber auch Verantwortung für diese Personen. Dazu gehört u.a.:

- Über mögliche Gefahren in Kenntnis setzen
- Beauftragung mit angemessenen Aufgaben
- Vermittlung / Bereitstellung notwendiger Informationen zum sicherheitsgerechten Verhalten
- Evtl. Bereitstellung notwendiger und sicherer Ausrüstung und Geräte

Eine vom Umfang und den Inhalten her angemessene „Unterweisung“ von Spontanhelfenden kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Prävention von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefährdungen im Einsatz bei allen Hilfeleistungsorganisationen leisten.

Einige Hilfsmittel stehen dafür zur Verfügung. Sie sind frei verwendbar und unter folgendem Link als Download herunterladbar: **www.malteser.de/projekte/wukas.html**.

Gute Vorbereitung sichert den Erfolg

Checkliste für den Personaleinsatz bei überörtlichen Katastrophen

Für die Entsendung von Einsatzkräften in länger andauernde Katastropheneinsätze haben die Feuerwehr-Unfallkassen eine Checkliste für den Personaleinsatz veröffentlicht. Diese soll helfen, Vorbereitungen zu treffen, um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein.

Der Katastropheneinsatz im Ahrtal war einer der größten der vergangenen Jahre. Er zeigte, dass das eigentlich Unvorstellbare doch eintreten kann. In der Bundesrepublik Deutschland kommt es immer wieder zu wetterbedingten Extremereignissen. Statistisch gesehen ereignet sich alle 10 Jahre an den großen deutschen Flüssen eine Flut, die schnell als Jahrhundertflut bezeichnet wird. Die statistischen Auswertungen zeigen darüber hinaus, dass die Abstände dieser Extremereignisse immer kürzer werden. Aber auch andere Extremwetterereignisse wie zum Beispiel die Schneekatastrophe in Bayern 2018, regelmäßige Stürme und Tornados oder die extreme Dürre im Sommer 2018 dürfen nicht vergessen werden.

Checkliste und Impfübersicht erleichtern Planung

Werden überörtlich Kontingente von Einsatzkräften in einen länger andauernden Hilfseinsatz entsendet, hängt beim Einsatzerfolg viel davon ab, ob und wie gut man vorbereitet ist. Zusammen mit der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein wurde von der HFUK Nord eine Checkliste erarbeitet, die die Planung überörtlicher und lang andauernder Katastropheneinsätze unterstützen soll. Sie finden diese Checkliste im „Sicherheitsbrief Nr. 50“ der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg. Zusätzlich kann diese z.B. auf der Homepage der HFUK Nord heruntergeladen werden, indem der Webcode ckat eingegeben wird.

Ein bedeutender Punkt der Einsatzvorbereitung ist das Thema Impfungen. Nicht nur bei außergewöhnlichen Einsatzszenarien wie z.B. in Krisengebieten nach extremen Wetterereignissen ist der Impfschutz der Feuerwehrangehörigen wichtig. Was hierbei zu beachten ist, hat Dr. Patricia Bunke, Landesfeuerwehrärztin des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern in einer Impf-Information, die zusammen mit dem „Sicherheitsbrief Nr. 50“ veröffentlicht wurde, zusammengefasst. Hier können die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Erwachsene und insbesondere für Feuerwehrangehörige nachgelesen werden. Sie finden diese Informationen ebenfalls auf der Homepage der HFUK Nord über die Suchfunktion mit dem Webcode imep.

Bild: LFV Schleswig-Holstein

Der Einsatzerfolg länger andauernder Hilfseinsätze hängt stark von einer guten Vorbereitung ab.

Versicherungsschutz in der Flüchtlingshilfe

Wird die Freiwillige Feuerwehr durch die Trägerin des Brandschutzes (Stadt oder Gemeinde als Unternehmerin) mit Aufgaben und Unterstützung bei der Flüchtlingshilfe beauftragt, so stehen die Feuerwehrangehörigen bei diesen Tätigkeiten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei ihrer Feuerwehr-Unfallkasse bzw. Unfallkasse.

Wer außerhalb der Feuerwehr ehrenamtlich geflüchteten Menschen in seiner Gemeinde helfen will, sollte sich dafür bei seiner Stadt bzw. Gemeinde oder einer lokalen Organisation melden. Denn nur bei Einsätzen im Auftrag der Kommune oder einer Organisation ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Im Fall eines Unfalls erhalten ehrenamtliche Helferinnen und Helfer dann Leistungen nach dem SGB VII. Die Kommune kann die Aufgaben aber auch an Organisationen (zum Beispiel Vereine) übertragen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Deren Mitglieder sind dann ebenfalls bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbst, aber auch den Weg dorthin und von dort zurück nach Hause. Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente. Zu melden sind Unfälle der Kommune, die diese Meldung dann an die Unfallkasse weiterleitet.

Unversichert bleiben Aktivitäten, die Privatleute ohne Auftrag der Kommune in Eigenregie mit den Flüchtlingen durchführen, das können zum Beispiel private Ausflüge, sportliche Aktivitäten oder Einladungen sein. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse.

Wer für Hilfeleistungs- oder Wohlfahrtsorganisationen ehrenamtlich tätig ist, zählt zu den Versicherten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Ehrenamtliche Hilfe als Kirchenmitglied in Kirchengemeinden ist bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert.

Es können durchaus weitere Fallkonstellationen auftreten, die Fragen aufwerfen. Bitte wenden Sie sich für detaillierte Informationen an die jeweilig zuständige Feuerwehr-Unfallkasse, Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft.

Neues Führungsteam

Detlef Harfst und Christian Gorski übernehmen die Geschäftsführung der FUK Mitte

Bild: FUK Mitte

Detlef Harfst (links) und Christian Gorski bilden die neue Geschäftsführung der FUK Mitte.

Detlef Harfst war 7 Jahre Polizeivollzugsbeamter, bevor er 1992 eine Ausbildung in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen und seitdem nahezu alle Tätigkeitsfelder und Laufbahnen innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung durchlaufen hat. Harfst hat sich außerdem in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Unfallversicherung sowie der Kommunalverwaltung als Dozent mit den Schwerpunkten Verwaltungs- und Leistungsrecht engagiert.

Bei der FUK Mitte ist er zum 01.02.2019 als stellv. Geschäftsführer eingetreten. Seit September 2021 führt er die FUK Mitte als Geschäftsführer mit Sitz in Magdeburg.

Der 43-jährige Diplom-Verwaltungswirt (FH) **Christian Gorski** begann seine Karriere 1999 bei der Unfallkasse Thüringen in Gotha. Im Jahr 2003 wechselte der zweifache Familienvater zur Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen in Erfurt. 2005 übernahm Christian Gorski die Leitung des Fachbereichs Rehabilitation und Entschädigung. Mit der Fusion der Feuerwehr-Unfallkassen Thüringen und Sachsen-Anhalt zur Feuerwehr-Unfallkasse Mitte im Jahr 2007 hatte er die Leitung des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung für beide Geschäftsstellen der Kasse inne. Er wurde zum stellvertretenden Geschäftsstellenleiter in Erfurt und später in Doppelfunktion zum Assistenten der Geschäftsführung ernannt.

Seit dem 01.09.2021 trägt Christian Gorski nun neben seinen Aufgaben als stellvertretender Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Verantwortung für die Fachbereiche Leistungen sowie Haushalt und Finanzen.

Corona-Pandemie

Aktuelle Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen

Das Coronavirus beschäftigt unsere Gesellschaft und damit auch die Feuerwehren weiterhin. Beachten Sie bei der Planung und Ausführung Ihrer Dienste die aktuellen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen. Sie finden dazu auf den Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen laufend angepasste und aktualisierte Informationen rund um das Thema Coronavirus, die für die Feuerwehren wichtig und interessant sind:

- HFUK Nord: www.hfuk-nord.de Sonderseite „Coronavirus“ -› direkt von der Startseite aus verlinkt
- FUK Mitte: www.fuk-mitte.de Prävention -› gesundheitliche Prävention
- FUK Brandenburg: www.fukbb.de -› direkt im Hauptmenü auf der Startseite verlinkt

Terminvorschau

7. Kommunalforum der HFUK Nord am 3. und 4. November 2022 in Lübeck

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord lädt zu ihrem 7. HFUK-Kommunalforum am 3. und 4. November 2022 in das Hotel „Holiday Inn“ in Lübeck ein.

Die Veranstaltung trägt das Motto „Wir geben FEUERWEHR-SICHERHEIT! Unfälle verhüten, Gesundheit schützen und wiederherstellen.“ und bietet nach langer Zwangspause wieder Gelegenheit eines persönlichen, fachlichen Austausches. Dabei ist es das Ziel, einen konstruktiven Dialog zu führen und Wege für einen sicheren Feuerwehrdienst und für eine optimale Absicherung der Feuerwehrangehörigen gemeinsam zu erörtern. Die Landesfeuerwehrverbände Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich ebenfalls mit Fachvorträgen.

Die Ausschreibung der Fachtagung erfolgt im Frühjahr 2022. Nähere Informationen ab Mai auf: www.hfuk-nord.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
Redaktion: Christian Heinz, Gabriela Kirstein, Sonja Ruge
Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 39, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de
Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Fotos/Grafiken: Detlef Garz, Christian Heinz, Frank Homrich, Ingo Piehl, Deutsche Messe AG, Firma Seiz, FUK Mitte, LFV Schleswig-Holstein

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2022 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.